

2. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Bergneustadt für das Haushaltsjahr 2017

1. 2. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Bergneustadt für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bergneustadt mit Beschluss vom 27.09.2017 folgende 2. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem **2. Nachtragshaushaltsplan** werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich Nach- träge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
Ergebnisplan				
Erträge	49.963.875	0	0	49.963.875
Aufwendungen	49.483.745	0	0	49.483.745
Finanzplan				
<u>aus laufender Verwaltungstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	46.752.385	0	0	46.752.385
Auszahlungen	42.880.000	0	0	42.880.000
<u>aus der Investitionstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	4.844.200	0	0	4.844.200
Auszahlungen	5.558.000	350.000	0	5.908.000
<u>aus der Finanzierungstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	1.035.800	350.000	0	1.385.800
Auszahlungen	2.334.250	0	0	2.334.250

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.035.800 EUR um 350.000 EUR erhöht und damit auf 1.385.800 EUR festgesetzt.

§ 3

Der bisherige festgesetzte **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen** wird nicht geändert.

§ 4

Eine **Inanspruchnahme des Eigenkapitals** soll nicht erfolgen.

§ 5

Der bisher festgesetzte **Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung** wird nicht geändert.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden nicht geändert.

§ 7

Nach dem **Haushaltssanierungsplan** ist der Haushaltsausgleich unter Einbeziehung der Konsolidierungshilfe im Haushaltsjahr 2017 und ab diesem Zeitpunkt jährlich erreicht. Der Haushaltsausgleich ohne Konsolidierungshilfe wird im Haushaltsjahr 2021 erreicht. Die im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Die **Bewirtschaftungsregelungen** sind mit ihren haushaltsrechtlichen Auswirkungen Bestandteil dieser Haushaltssatzung. Im Rahmen der Bestimmungen der Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO) werden folgende Regelungen zur flexiblen Bewirtschaftung der Erträge und Aufwendungen sowie der Einzahlungen und Auszahlungen getroffen:

Budgetierungsregelungen

Budgets im Sinne des § 21 GemHVO werden auf der Grundlage der Teilpläne jeweils für die Produktgruppen gebildet.

Erträge und Aufwendungen aus der internen Leistungsverrechnung werden nicht in die Budgetierung einbezogen.

Personal- und Versorgungsaufwendungen, Zinsaufwendungen sowie Abschreibungen werden nicht in die Budgetierung einbezogen. Diese Aufwandsarten werden einzeln betrachtet jeweils zu einem Budget für Personal- und Versorgungsaufwendungen, Zinsaufwendungen bzw. Abschreibungen zusammengefasst.

Zweckbindungen von Einnahmen

Mehrerträge / -einzahlungen aus der Abwicklung von Schadensfällen berechtigen zu Mehraufwendungen / -auszahlungen zur Beseitigung der Folgen des Schadensereignisses.

Mehrerträge / -einzahlungen aus pauschalierten Zuweisungen für besondere Bedarfssituationen, Zuschüsse, Zuweisungen, Spenden und sonstige Leistungen Dritter berechtigen zu Mehraufwendungen / -auszahlungen in der jeweiligen Produktgruppe bzw. für Investitionsobjekte.

Sperrvermerke

Alle mit Zweckzuwendungen finanzierten Aufwendungen / Auszahlungen bleiben bis zur Bewilligung der entsprechenden Zweckzuwendung bzw. Freigabe durch den Kämmerer gesperrt.

2. Bekanntmachung der 2. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die 2. Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 81 Absatz 1 Satz 2 GO NRW i.V.m. § 80 Absatz 5 GO NRW der Bezirksregierung in Köln mit Schreiben vom 28.09.2017 angezeigt worden.

Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Gummersbach hat mit Verfügung vom 20.10.2017 mitgeteilt, dass gegen die Veröffentlichung und den Vollzug der 2. Nachtragshaushaltssatzung 2017 und des Nachtragshaushaltsplans 2017 keine Bedenken bestehen.

Der 2. Nachtragshaushaltsplan 2017 wird zur Einsichtnahme vom 09.11.2017 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2018 verfügbar gehalten. Eine Einsichtnahme ist möglich während der allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses Bergneustadt, Kölner Straße 256, Zimmer 2.20.

Hinweis:

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergneustadt, den 24.10.2017

In Vertretung

Johannes Drexler
Allgemeiner Vertreter

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bergneustadt "Bergneustadt im Blick" am 08.11.2017, Folge 755